

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**Satzung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen
über die Gebühren
für die Schülerbetreuung an der Lindenschule der
Gemeinde Grenzach-Wyhlen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000 S.582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. 2019 S. 161, 186), in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005 S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. 2017 S. 592, 593), hat der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen am 28. Januar 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung/Benutzungsverhältnis

Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen bietet an der Lindenschule Wyhlen eine Schülerbetreuung an.

A: Halbtageskinder

§ 2

Begriffsbestimmung

Die Schülerbetreuung ist für die angemeldeten **Halbtageskinder** wie folgt buchbar:

- (1) **Frühbetreuung:** Betreuung der Grundschul Kinder von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr (vor dem Schulunterricht)
- (2) **Kurzzeitbetreuung:** Betreuung der Grundschul Kinder von 12:15 Uhr bis 13:00 Uhr (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag)
- (3) **Kurzzeitbetreuung am Mittwoch:** Betreuung der Grundschul Kinder von 12:15 Uhr bis 14:00 Uhr (Nachmittagsunterricht ab Klasse 2 findet statt)

§ 3

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Schülerbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils zum neuen Schuljahr und endet mit dem letzten Schultag vor den kommenden Sommerferien.
- (2) Die Abfrage für die Anmeldungen zum neuen Schuljahr erfolgt jeweils zur Anmeldung für die Ganztagschule.

- (3) Die Anmeldung des Kindes ist für einzelne Tage von Montag bis Freitag möglich.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger.
- (5) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Halbjahresende schriftlich zu erfolgen.
- (6) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt.
- (7) Ein Tarifwechsel ist nur zu Schuljahresbeginn und zum 01. Februar möglich.

**§ 4
Gebühren**

- (1) Für den Besuch der Schülerbetreuung werden Benutzungsgebühren gemäß §5 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Scheidet das Kind aus der Einrichtung nach vorheriger schriftlicher Abmeldung (§ 3 Abs. 4) aus, wird der Gebühreneinzug zum Ende des jeweiligen Halbjahres eingestellt.
- (3) Die Gebühr für die Schülerbetreuung wird nicht für den Monat August erhoben. In den Schulferien und unterrichtsfreien Zeiten findet keine Schülerbetreuung statt.
- (4) Ein Mittagessen für Halbtageskinder kann, sofern dies die Mensakapazität zulässt, dazu gebucht werden Für das Mittagessen wird zusätzlich eine Pauschale erhoben, die vom Gemeinderat durch Einzelbeschluss festgelegt wird. Einzelne Mittagessen können nicht gebucht werden. Die Pauschale wird für den Monat August nicht erhoben.
- (5) Das Essensgeld reduziert sich um einen Monatsbetrag, wenn das Kind oder der Schüler nach vorheriger Abmeldung in 4 aufeinanderfolgenden Wochen, Schließ-tage nicht mitgerechnet, nicht am Mittagessen teilgenommen hat.

**§ 5¹
Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Schülerbetreuung wird nach der Anzahl Kinder, die in der Betreuung der Lindenschule angemeldet sind, festgelegt.
- (2) Höhe der monatlichen Gebühren für die Schülerbetreuung im Einzelnen:

Frühbetreuung von 7:00 Uhr - 08:00 Uhr			
1 Tag		5 Tage	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
11 €	9 €	55 €	45 €

¹ Aktualisiert durch 1. Änderungssatzung vom 25. April 2023.

Kurzzeitbetreuung von 12:15 Uhr - 13:00 Uhr			
1 Tag (Mo, Di, Do, Fr)		4 Tage	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
8,50 €	7 €	34 €	28 €

Kurzzeitbetreuung am Mittwoch von 12:15 Uhr - 14:00 Uhr	
1. Kind	ab 2 Kinder
18,50 €	15 €

- (3) Die reduzierte Gebühr ab dem 2. Kind gilt für Kinder, die an der Lindenschule in der Betreuung angemeldet sind. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, bspw. weil ein Kind eine weiterführende Schule besucht, ist die Änderung umgehend der Sozialabteilung der Gemeindeverwaltung Grenzach-Wyhlen mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

B: Ganztageskinder

§ 6 Begriffsbestimmung

Die Schülerbetreuung ist für die angemeldeten **Ganztageskinder** wie folgt buchbar:

- (1) **Frühbetreuung:** Betreuung der Grundschul Kinder von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr (vor dem Schulunterricht)
- (2) **Nachmittagsbetreuung:** Betreuung der Grundschul Kinder von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Montag bis Donnerstag) und Freitag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- (3) **Spätbetreuung:** Betreuung der Grundschul Kinder von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Montag bis Donnerstag)
- (4) **Mittagsbetreuung am Freitag:** Betreuung der Grundschul Kinder von 12:15 Uhr bis 14:00 Uhr (Ganztagschule endet um 12:15 Uhr)

§ 7 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Schülerbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils zum neuen Schuljahr und endet mit dem letzten Schultag vor den kommenden Sommerferien.
- (2) Die Spätbetreuung (von Montag bis Donnerstag bis 17:00 Uhr) erfordert eine Mindestanmeldezahl von 10 Grundschulkindern. Wird die Mindestanmeldezahl nicht erreicht, wird entschieden, ob die Betreuung zu einem erhöhten Teilnehmerbeitrag stattfinden kann. Dieser wird anhand der Anmeldezahlen separat errechnet.

- (3) Die Abfrage für die Anmeldungen zum neuen Schuljahr erfolgt jeweils zur Anmeldung für die Ganztagschule.
- (4) Die Anmeldung des Kindes ist für einzelne Tage von Montag bis Freitag möglich.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger.
- (6) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Halbjahresende schriftlich zu erfolgen.
- (7) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt.
- (8) Ein Tarifwechsel ist nur zu Schuljahresbeginn und zum 01. Februar möglich.

§ 8 Gebühren

- (1) Für den Besuch der Schülerbetreuung werden Benutzungsgebühren gemäß §9 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Scheidet das Kind aus der Einrichtung nach vorheriger schriftlicher Abmeldung (§ 7 Abs. 4) aus, wird der Gebühreneinzug zum Ende des jeweiligen Halbjahres eingestellt.
- (3) Die Gebühr für die Schülerbetreuung wird nicht für den Monat August erhoben. In den Schulferien und unterrichtsfreien Zeiten findet keine Schülerbetreuung statt.
- (4) Für das Mittagessen wird zusätzlich eine Pauschale erhoben, die vom Gemeinderat durch Einzelbeschluss festgelegt wird. Einzelne Mittagessen können nicht gebucht werden. Die Pauschale wird für den Monat August nicht erhoben.
- (5) Das Essensgeld reduziert sich um einen Monatsbetrag, wenn das Kind oder der Schüler nach vorheriger Abmeldung in 4 aufeinanderfolgenden Wochen, Schließ-tage nicht mitgerechnet, nicht am Mittagessen teilgenommen hat.

§ 9² Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Schülerbetreuung wird nach der Anzahl Kinder, die in der Betreuung der Lindenschule angemeldet sind, festgelegt.
- (2) Höhe der monatlichen Gebühren für die Schülerbetreuung im Einzelnen:

Frühbetreuung von 7:00 Uhr - 08:00 Uhr			
1 Tag		5 Tage	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
11 €	9 €	55 €	45 €

² Aktualisiert durch 1. Änderungssatzung vom 25. April 2023.

Mittagsbetreuung am Freitag 12:15 Uhr - 14:00 Uhr	
1. Kind	ab 2 Kinder
18,50 €	15 €

Nachmittagsbetreuung von 15:00 Uhr - 16:00 Uhr			
1 Tag (Mo, Di, Mi, Do)		4 Tage	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
11 €	9 €	44 €	36 €

Nachmittagsbetreuung am Freitag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr	
1. Kind	ab 2 Kinder
21 €	17 €

Spätbetreuung von 16:00 Uhr - 17:00 Uhr			
1 Tag (Montag-Donnerstag)		4 Tage	
1. Kind	ab 2 Kinder	1. Kind	ab 2 Kinder
11 €	9 €	44 €	36 €

- (3) Die reduzierte Gebühr ab dem 2. Kind gilt für Kinder, die an der Lindenschule in der Betreuung angemeldet sind. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, bspw. weil ein Kind eine weiterführende Schule besucht, ist die Änderung umgehend der Sozialabteilung der Gemeindeverwaltung Grenzach-Wyhlen mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

C Allgemeiner Teil

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt,
 - sonstige Personen, die das Kind angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag eines Monats fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt zum 01. September 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für die Schülerbetreuung an der Lindenschule der Gemeinde Grenzach-Wyhlen vom 26.02.2019 außer Kraft.

Grenzach-Wyhlen, den 31. Januar 2020

(Siegel)

Dr. Tobias Benz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.